

**BK6-22-362**

**Stand 28.10.2022**

## **Positionspapier**

### **zur verzögerten Bereitstellung von Messeinrichtungen bei Inbetriebnahme von EEG-Anlagen**

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie aufgrund weiterer Faktoren gegenwärtig in einer angespannten Energieversorgungslage. Um dieser Situation begegnen und international vereinbarte Klimaschutzziele erreichen zu können, hat die Bundesregierung bereits zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen vorgenommen. Unter anderem wurde zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen normiert, dass der verstärkte Aus- und Aufbau dieser Erzeugungskapazitäten im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Weiterhin wird seitens der Bundesregierung betont, dass insbesondere in der gegenwärtig angespannten Versorgungslage jede Kilowattstunde zähle, die aus erneuerbaren Energiequellen in die Energieversorgungsnetze eingespeist werde.

Gegenwärtig erreichen die Bundesnetzagentur jedoch zahlreiche Beschwerden darüber, dass sich Inbetriebnahmen und damit Einspeisungen aus fertiggestellten und einspeisebereiten Erneuerbare-Energien-Anlagen erheblich verzögern. Diese Verzögerungen lägen mitunter darin begründet, dass Messstellenbetreiber keine Termine zum Einbau der notwendigen Messeinrichtungen anbieten oder hierfür mehrmonatige Wartezeiten in Aussicht stellen. In einer Vielzahl von Fällen werde der Einbau erforderlicher Messtechnik durch Messstellenbetreiber mit dem Argument verweigert, dass das üblicherweise eingesetzte Zählermodell gegenwärtig nicht lieferbar sei.

Vor dem beschriebenen Hintergrund sieht sich die Beschlusskammer 6 zu nachfolgenden **Klarstellungen** veranlasst und stellt in Aussicht, sich im Fall etwaiger förmlicher Aufsichtsverfahren nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bzw. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von diesen Gesichtspunkten leiten zu lassen:

1. Die Nichtzurverfügungstellung erforderlicher Messeinrichtungen durch den jeweils zuständigen Messstellenbetreiber in akzeptablem Zeitrahmen vereitelt die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Energiemengenerfassung, die wiederum Voraussetzung für die gesetzlich angeordnete vollständige und lückenlose Energiemengenbilanzierung

ist. Eine verzögerte Bereitstellung von erforderlichen Messeinrichtungen kann sich somit im Ergebnis wie eine Behinderung des unionsrechtlich verbürgten Anspruchs auf freien Netzzugang auswirken.

2. Aus dem gleichen Grund kann sich eine verzögerte Bereitstellung erforderlicher Messeinrichtungen darüber hinaus als Behinderung der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) niedergelegten Rechte auf (vorrangigen) Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie auf (vorrangige) Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz auswirken.
3. Messstellenbetreiber haben vor diesem Hintergrund im Rahmen ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung nach dem MsbG **alle erforderlichen** Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine Inbetriebnahme errichteter Erzeugungsanlagen erforderliche Messtechnik kurzfristig bereitzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Um dies zu ermöglichen, kann vom zuständigen Messstellenbetreiber verlangt werden, dass eine lagermäßig vorhandene Messeinrichtung erforderlichenfalls an eine fachkundige Person ausgehändigt oder übersandt wird, die den Einbau vornimmt. Damit kann Personalengpässen auf Seiten des Messstellenbetreibers begegnet werden. Fachkundig ist eine Person im Zweifel dann, wenn sie in das Installateurverzeichnis eines deutschen Netzbetreibers eingetragen ist.

Ist die vom Messstellenbetreiber üblicherweise eingesetzte Messeinrichtung gegenwärtig nicht verfügbar, so muss im Rahmen ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung von ihm verlangt werden können, übergangsweise auch Geräte anderer Hersteller, anderer Bauformen (je nach konkreten Einbauverhältnissen BKE-I statt Dreipunkt oder umgekehrt) oder notfalls und übergangsweise auch gänzlich anderer Gerätekategorien (Hutschienenzähler) bereitzustellen oder einzusetzen, um die schnellstmögliche Einsatzbereitschaft der Erzeugungsanlage zu gewährleisten.

4. Gewährleistet der Messstellenbetreiber ungeachtet der vorstehenden Grundsätze nicht in akzeptablem Zeitrahmen eine funktionsfähige Messung, so wird der Anschlussnutzer / Anlagenbetreiber als berechtigt angesehen, übergangsweise im Wege der Ersatzvornahme für den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung zu sorgen.

Eine Überschreitung des akzeptablen Zeitrahmens durch den Messstellenbetreiber dürfte bei einer Wartezeit von **mehr als einem Monat** ab Beantragung der Setzung der erforderlichen Messeinrichtung anzunehmen sein.

Im Wege der Ersatzvornahme darf der Anschlussnutzer / Anlagenbetreiber eine fachkundige dritte Person mit dem Einbau einer geeigneten und eichrechtlich zugelassenen Messeinrichtung für den übergangsweisen Betrieb auf eigene Kosten beauftragen. Dabei sind alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere solche des MsbG, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. An Vorgaben zu Hersteller, Bauform oder Gerätetyp ist der Anschlussnutzer / Anlagenbetreiber hierbei nicht gebunden. An der grundsätzlichen Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die Messstelle im Übrigen ändert sich durch die Ersatzvornahme nichts. Dem zuständigen Messstellenbetreiber sind alle erforderlichen Informationen zur eingebauten Messeinrichtung unverzüglich zu übermitteln. Sobald die vom Messstellenbetreiber üblicherweise eingesetzte Messeinrichtung wieder verfügbar ist,

ist der Messstellenbetreiber berechtigt, diese auf eigene Kosten gegen die übergangsweise verbaute Messeinrichtung auszutauschen.